

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim sowie in der Rheinpfalz –Ausgabe Frankenthal- bekannt gemacht.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Flomersheim / Frankenthaler Weg  
Aktenzeichen: 41418-HA2.3.**

**Telefax: 06321/671-1250**

**Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)**

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Flomersheim / Frankenthaler Weg Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Flomersheim das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Flomersheim / Frankenthaler Weg**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Flomersheim

Flurstücke 315, 316, 318/1, 318/3, 320/1, 330/1, 333/3, 335/2, 337/1, 340/1, 340/14, 342/6, 344/7, 348/3, 350, 350/2, 352, 353/2, 354, 356, 357/2, 358, 359/2, 360, 362, 363, 365, 367, 370/1, 370/2, 375/2, 425/16, 428/4, 430/3, 430/4, 435/2, 435/3, 435/11, 435/13, 437, 438/10, 438/12, 438/13, 439/2, 439/3, 440/3, 440/4, 441/3, 441/4, 444/3, 444/4, 445/8, 445/9, 446/32, 446/33, 450/3, 450/4, 452/2, 452/4, 454/4, 454/5, 1746/138, 1867 und 1868.

#### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Flomersheim / Frankenthaler Weg”.**

Ihr Sitz ist in der kreisfreien Stadt Frankenthal, im Ortsbezirk Flomersheim.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. Nr. 73,

S. 4650), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise:**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung,  
Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Corona bedingt wird auf die Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses und der Übersichtskarte bei der Stadt Frankenthal und dem DLR Rheinpfalz verzichtet.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können jedoch online unter [www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de) > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > Verfahrensnummer 41418 Verfahrensname Frankenthal/Flomersheimer Weg* oder über folgenden Link: <https://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V41418> eingesehen und heruntergeladen werden.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 27 ha und liegt östlich der Ortslage Flomersheim und nördlich der Bahnlinie.

Das Verfahrensgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemarkung Flomersheim.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 28.10.2021 in einer Aufklärungsversammlung in Frankenthal eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

## **2.2 Materielle Gründe**

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Flomersheim / Frankenthaler Weg wird angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung insbesondere durch die Realisierung des überregionalen Wirtschaftswegenetzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

Die Stadt Frankenthal hat für einen Teilbereich eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Flomersheim (Ortsbezirk von Frankenthal) den Antrag auf Förderung über das Programm „Wegebau außerhalb der Flurbereinigung“ beim DLR Rheinpfalz gestellt.

Das Teilstück des Wirtschaftsweges weist starke Schäden auf.

Deshalb wurde ein Neubau dieses Weges beantragt.

Die beantragte Wegestrecke ist im überregionalen Wirtschaftswegenetz enthalten, bietet die Möglichkeit, die Ortslage vom landwirtschaftlichen Verkehr zu entlasten und erschließt eine landwirtschaftliche Aussiedlung mit häufigem LKW-Verkehr (Gemüsebau).

Der Ausbau dieses Weges im Rahmen des Programms „Wegebau außerhalb der Flurbereinigung“ kann nicht realisiert werden, weil die Wegeparzelle nicht breit genug ist und der freihändige Erwerb der noch benötigten Flächen, seitens der Stadt Frankenthal, gescheitert ist und die zur Verfügung stehenden Flächen der Stadt Frankenthal nicht direkt ohne Flächenmanagement verwendbar sind. Somit besteht die einzige Möglichkeit darin, die Wegeverbreiterung im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und dem damit verbundenen Flächenmanagement umzusetzen. Zudem greifen die Maßnahmen massiv in die vorhandene Agrarstruktur ein, wie z. B. eine nicht unerhebliche Verkürzung der Bewirtschaftungsflächen infolge der Verbreiterung der landwirtschaftlichen Infrastruktur. Dies kann nur durch eine durchgreifende Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse kompensiert werden.

Mit dieser Vereinfachten Flurbereinigung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung im Flurbereinigungsgebiet fördern:

- Insbesondere können durch die Ordnung und Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen und der damit verbundenen Eröffnung der möglichen Ausweisung der Erschließungsflächen nach neuzeitlichen sowie zukünftigen Bewirtschaftungserfordernissen in einer ausreichenden Größe, die Wirtschaftseinheiten vergrößert und nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten rationeller gestaltet werden,

- der Neubau eines bituminierten Wirtschaftsweges (zentraler Erschließungs- und Verbindungsweg) entsprechend dem Bedarf moderner Landmaschinen und somit Realisierung des überregionalen Wirtschaftswegenetzes umgesetzt werden und
- die Erschließung aller im Verfahrensgebiet gelegenen Flurstücke durch zeitgemäß dimensionierte Wirtschaftswege erfolgt.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen. Die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG ist nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung hierzu insbesondere geeignet, da mit ihr neben der Schaffung einer zweckmäßigen Grundstücksstruktur und bedarfsgerechten Erschließung auch die Auflösung sich gegenseitiger störender Nutzungsansprüche und die Umsetzung von Infrastrukturvorhaben durchgeführt werden können. Zur Umsetzung der oben aufgezählten Maßnahmen hat sich die Stadt Frankenthal bereit erklärt, sämtliche benötigten Flächen bereit zu stellen. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung". Die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG liegt im Interesse der beteiligten Grundstückseigentümer. Damit ist die Privatnützigkeit des Verfahrens gegeben.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Stadt Frankenthal erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die auf-schiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 22.12.2021

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Kommissarischer Abteilungsleiter)